

Rahmenvereinbarung

zwischen

Biomasse Schweiz, c/o Nova Energie GmbH, Châtelstrasse 21, 8355 Aadorf
(nachfolgend: Biomasse Schweiz)

und

Gasmobil AG, c/o Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32, Postfach, 4144
Arlesheim (nachfolgend: Gasmobil)

über die Einspeisung und Vermarktung von Biogas in das schweizerische
Erdgasnetz.

1. Zweck

Biomasse Schweiz als Vertreterin der schweizerischen Produzenten (Verbandsmitglieder) von biogenem Gas (Biogas) und Gasmobil erklären sich bereit, die Nutzung von einheimischem Biogas gemeinsam zu fördern, indem

- die Biogasproduzenten in der Nähe von bestehenden Gasleitungsnetzen zu Erdgasqualität aufbereitetes Biogas zur Einspeisung zur Verfügung stellen;
- die schweizerische Gasindustrie dieses aufbereitete Biogas zu marktfähigen Preisen übernimmt und über ihre Leitungsnetze im gasversorgten Gebiet der Schweiz transportiert und aktiv vermarktet.

Die vorliegende Vereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung. Die Vertragsparteien streben an, dass einerseits schweizerische Produzenten von biogenem Gas und andererseits Unternehmen der schweizerischen Gasindustrie untereinander Vereinbarungen schliessen, die materiell dem Inhalt dieser Rahmenvereinbarung entsprechen.

2. Übernahme und Lieferung von Biogas

Die Gasmobil sucht Unternehmen der schweizerischen Gasindustrie, welche sich in einer vertraglichen Regelung binden, zu Erdgasqualität aufbereitetes Biogas aus schweizerischer Herkunft im Umfang von mindestens 10 % des jährlich in der Schweiz als Treibstoff abgesetzten Erdgases zum Richtpreis von 7.5 Rp./kWh im Sinne von Ziff. 5 (nachfolgend) übernimmt. Auf das Kontingent von 10 % angerechnet wird auch Biogas, welches von der schweizerischen Gasindustrie oder von Eigentümern von Gasversorgungen selbst produziert wird.

Weiter ist anzustreben, dass die schweizerische Gasindustrie auf freiwilliger Basis zusätzliche Mengen übernimmt, wenn diese Zusatzmengen am Markt zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden können.

Biomasse Schweiz sucht Marktpartner, welche sich in einer vertraglichen Regelung gegenüber Unternehmen der schweizerischen Gasindustrie binden, aufbereitetes Biogas von mindestens 10 % des als Treibstoff abgesetzten Erdgases zu liefern.

3. Anforderungen für die Einspeisung

3.1 Qualität

Die Parteien sind sich darin einig, dass durch den Transport und die Verteilung von Biogas in Erdgasnetzen keine Sicherheitsrisiken entstehen, die Infrastrukturen keinen Schaden nehmen und das einwandfreie Funktionieren von Gasgeräten und -anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Deshalb ist zum in Ziffer 2 erwähnten Richtpreis nur aufbereitetes Biogas zu übernehmen, das folgende Qualitätsanforderungen erfüllt:

- O₂- Gehalt < 0.5 Vol. %
- H₂- Gehalt < 5 mg/Nm³
- Wasserdampf- Taupunktunterhalb der Bodentemperatur des Verteilnetzes,
beim maximal zulässigen Betriebsdruck

- Methangehalt in der Regel mindestens 96 %; in Sonderfällen, z.B. bei Einspeisung in ein Leitungsnetz mit hohem Druck und konstant hohem Durchsatz, kann in Absprache mit dem Netzbetreiber auch Biogas mit einem tieferen Methangehalt eingespeist werden.
- Einspeisedruck
ten Das aufbereitete Biogas muss vom Produzenten am Übergabeort mit einem Druck angeliefert werden, der auch bei saisonal stark schwankendem Netzdruck eine problemlose Einspeisung während des ganzen Jahres ermöglicht.

Die Einzelheiten der Einspeisung sind zwischen dem Biogasproduzenten und dem Netzeigentümer direkt vertraglich zu regeln.

Ansonsten gelten die entsprechenden Richtlinien respektive Merkblätter des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW/TISG).

3.2 Einspeiseort

Die Partnerfirmen von Biomasse Schweiz stellen das aufbereitete Biogas in der Nähe eines bestehenden Erdgasnetzes zur Einspeisung zur Verfügung. Das Erdgasnetz soll die entsprechenden Mengen während des ganzen Jahres problemlos aufnehmen können. Die entsprechende Partnerfirma wählt für neue Produktionsanlagen den Standort bzw. den Übergabepunkt in Absprache mit dem zuständigen Netzbetreiber. Ist es aufgrund einer zu grossen Distanz zwischen der Produktionsanlage bzw. dem Übergabeort und dem bestehenden Leitungsnetz nicht möglich, das Biogas unter wirtschaftlichen Bedingungen zu vermarkten, kann das Biogas nicht übernommen werden.

4. Verwendungszweck des Biogases

Die Unternehmen der schweizerischen Gasindustrie werden das Biogas in erster Linie als Treibstoff einsetzen, weil es in diesem Bereich den grössten Umweltnutzen stiftet. Sie sind aber berechtigt, Mengen, die über das angestrebte Ziel von 10 % des Erdgas- Treibstoffabsatzes hinaus gehen, auch auf dem Wärmemarkt und zur Stromerzeugung einzusetzen.

5. Übernahmepreis

Die Unternehmen der schweizerischen Gasindustrie sowie die Produzenten des Biogases haben bei der Vermarktung des Mischgases im Rahmen des angestrebten Zieles von 10 % des Erdgas- Treibstoffabsatzes Anspruch auf die Deckung der anfallenden Kosten sowie eines angemessenen Gewinns.

Aus diesen Gründen müssen die Übernahmepreise für beide Seiten respektive auf dem Fahrzeugmarkt einerseits und dem Treibstoffmarkt andererseits marktfähig sein. Die Übernahmepreise werden entsprechend festgelegt, wobei die nachfolgenden Kriterien Gültigkeit haben.

5.1 Treibstoffmarkt

Damit Gas als Treibstoff konkurrenzfähig ist, dürfen die jährlichen Betriebskosten eines Gasfahrzeuges einschliesslich Steuern im Durchschnitt nicht höher liegen, als die Betriebskosten eines vergleichbaren Benzin- oder Dieselfahrzeuges. Ab dem Zeitpunkt einer Reduktion der Mineralölsteuer um 40 Rp./l Benzinäquivalent bzw. 60 Rp./kg auf Erdgas als Treibstoff wird ein Richtpreis für aufbereitetes Biogas mit einem Methan- gehalt von mindestens 96 % von 7.5 Rp./kWh (exkl. MwSt.) angestrebt. Dieser Richtpreis basiert auf folgenden Faktoren:

Erdgaspreis:	Arbeitspreis 2.0 Rp./kWh ex Regionalgesellschaften (gewichteter Durchschnitt Erdgas Ostschweiz AG, Gasverbund Mittelland AG, Gaznat SA).
--------------	--

Leistungspreis 1.2 Rp./kWh ex Regionalgesellschaften (gewichteter Durchschnitt Erdgas Ostschweiz AG, Gasverbund Mittelland AG, Gaznat SA).

Transport- und Verteilkosten,
Systemdienstleistungen 0.9 Rp./kWh.

Amortisation Tankstelle: 2.25 Rp./kWh

Marge Tankstellenbetreiber: 0.9 Rp./kWh

Mineralölsteuer: Fr. 809.20/1000 kg Erdgas; Reduktion mindestens 40 Rp. pro Liter
Benzinäquivalent = ~60.00 Rp./kg Erdgas bei einer Normdichte von 0.793 kg/Nm³ und einem Heizwert H_u von 10.29 kWh/Nm³ (Quelle: Swissgas, Jahres-Mittelwerte).

Mehrwertsteuer: 7,6 %

Basispreis für Benzin bei Vertragsabschluss: Fr. 1.32/lit (Quelle: BfS Konsumentenpreisstatistik für Benzin 95 Oktan, Halbjahres-Mittelwerte Oktober 2002 bis März 2003).

Biogaspreis 3.94 Rp./kWh

Betriebskosten 3.67 Rp./kWh

Marge, PR 0.90 Rp./kWh

(Quelle: Farmatic und Kompogas)

Erfahren ein oder mehrere dieser Faktoren wesentliche Veränderungen (z.B. Einführung einer CO₂- Abgabe, Veränderung des Benzinspreises etc.), ist der Richtpreis jeweils auf Beginn eines Kalenderhalbjahres neu zu verhandeln.

Für Biogas mit einem Methangehalt < 96 % wird der Richtpreis in Absprache zwischen Biomasse Schweiz und Gasmobil resp. den Unternehmen der schweizerischen Gasindustrie dem Methangehalt und Energieinhalt entsprechend tiefer angesetzt.

In der Zeit zwischen der Überweisung eines parlamentarischen Entscheides, der eine Reduktion der Mineralölsteuer gemäss Abs. 1 vorstehend fordert, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Revision des Mineralölsteuergesetzes beträgt der Richtpreis 5 Rp./kWh. Auch bezüglich dieses Richtpreises gilt der vorstehende Änderungsvorbehalt.

5.2 Wärmemarkt und Stromerzeugung

Stellen die Partnerfirmen von Biomasse Schweiz mehr Biogas zur Verfügung als sich im Treibstoffmarkt absetzen lässt, können diese zusätzlichen Mengen auch im Wärmemarkt oder zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Zur Festlegung eines wettbewerbsfähigen Übernahmepreises sind zwischen den Parteien rechtzeitig Verhandlungen zu führen.

6. Weitere Leistungen

Gasmobil und die von ihr vertretene schweizerische Gasindustrie verpflichten sich, Erdgas und Biogas als Treibstoff (Methangas) zu fördern, namentlich durch den Bau von Tankstellen, die Umstellung der eigenen Fahrzeugflotten und Marketingmassnahmen. Die Biogasbranche unterstützt diese Marketinganstrengungen mit eigenen und koordinierten Massnahmen. Beim Branding des Mischgases steht Biomasse ein Mitspracherecht zu. Der endgültige Entscheid steht Gasmobil zu.

Die Vertragsnehmer verpflichten sich zu einer klaren Produktdokumentation des verkauften Treibstoffgases (Details sind auf vertraglicher Basis zu regeln).

7. Zentrale Koordinations- und Abrechnungsstelle

Die Koordination des Biogasbezuges, die Bilanzierung sowie die darauf basierende Abrechnung der Mineralölsteuer mit der Eidg. Oberzolldirektion erfolgen durch die Gasmobil.

8. Subsensivbedingung

Diese Vereinbarung setzt voraus, dass aufbereitetes Biogas unabhängig vom Einspeiseort und vom physischen Transport an einem beliebigen Punkt des schweizerischen Leitungsnetzes in vermischter oder reiner Form entnommen werden kann. Fällt diese Voraussetzung dahin, fällt auch diese Vereinbarung dahin.

9. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der Überweisung einer Motion im Sinne von Ziff. 5.1 Abs. 4 in Kraft. Bis zum Zeitpunkt einer Änderung des Mineralölsteuergesetzes im Sinne von Ziff. 5.1 Abs. 1 beträgt der Richtpreis für die Übernahme von Biogas 5 Rp./kWh. Nach Inkrafttreten dieser Änderung beträgt dieser Richtpreis 7.5 Rp./kWh.

Diese Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, als die Bestrebungen zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes andauern bzw. nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderung als die Reduktion der Mineralölsteuer auf Erdgas mindestens in dem in Ziff. 5 genannten Umfang bestehen bleibt, längstens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Parteien sichern sich zu, rechtzeitig vor Ablauf dieses Termins über eine allfällige Verlängerung zu verhandeln.

10. Regelung von Streitigkeiten

Ergeben sich aus der vorliegenden Vereinbarung Differenzen, über die sich die Parteien nicht einigen können, vereinbaren die Parteien, dass sie das Bundesamt für Energie als Mediator anrufen. Kommt auch auf diesem Wege keine Einigung zu Stande, wird der ordentliche Rechtsweg beschritten. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Zürich.

Zürich, 4. Juni 2003

Für die Gasmobil AG:

.....
(vertreten durch Hans Wach)

.....
(vertreten durch Martin Saxer)

Für Biomasse Schweiz:

.....
(vertreten durch Dr. Arthur Wellinger)

.....
(vertreten durch Dr. Samuel Stucki)